

Heinrichs VI. übergeht er mit Schweigen, anscheinend weil sie eine Sohneswahl war; denn im Anschluß an den Bericht über Barbarossa deutet er eine Genealogie des Kaiserhauses an: ...*de eadem uxore* (Beatrix) *filios habuit Henricum Romanorum imperatorem et Sicilie regem et Fredericum ducem Suevorum et Ottonem comitem palatinum et Conradum ducem de Rodinburch et Philippum clericum, de quorum gestis in subsequentibus dicemus*¹⁸⁸⁾. Konrad III. und seine Familie fällt in dieser Hinsicht ganz aus. Sie mußte für ihn uninteressant sein, weil Gislebert offenbar in der Wahl Barbarossas den Beginn einer neuen Herrscherfamilie sah.

Das heißt dann, die Zäsur, die er im Jahre 1152 sehen zu müssen glaubte, begründete den gegenwärtigen Rechtsstand des Kaisertums und richtete sich gegen den Anschein einer Erbfolge dieser Würde. Und da die List Friedrichs I. für das Wahlergebnis nicht unerheblich gewesen sein soll, wandte er sich zusätzlich gegen das Argument, die Wähler ihrerseits hätten 1152 unbedingt wieder einen Staufer zum Herrscher gewünscht. Zielscheibe eines solchen Angriffs konnte nur das sein, was sich aus der Intention Ottos von Freising folgern ließ, nämlich die Vorstellung, seit 1125 sei immer nur ein Staufer alleiniger Kandidat einer Königswahl gewesen, weil die deutschen Fürsten sich aus freiem Entschluß jedesmal für dieses Geschlecht entscheiden zu müssen glaubten, und daß darin eine, wenn auch nicht rechtlich fundierte, aber offenkundig praktizierte Erbfolge zum Ausdruck komme. Das war, wie im Anschluß noch zu zeigen sein wird, das hintergründige Motiv, das zum Erbreichsplan Heinrichs VI. führte und diesen Plan zugleich ideell absicherte.

Man könnte meinen, Gisleberts Mitteilung sei eine direkte Antwort auf den Erbreichsplan gewesen, weil außer der sachlichen Zuordnung auch zeitliche Umstände dafür zu sprechen scheinen. Heinrich VI. legte Ende Februar/Anfang März 1196 auf einem Mainzer Reichstag seinen Plan vor, und dieser stieß bekanntlich nicht auf eine ungeteilte Gegenliebe der Fürsten¹⁸⁹⁾. Vom Abschluß der Hennegauer Chronik her soll ihre Abfassungszeit nicht vor März/April 1196 anzusetzen sein. In diesem Falle wäre man geneigt, der Aussage Gisleberts als einer geschickt verbrämten Parteinahme mit größter Skepsis zu begegnen. Die zitierte Genealogie jedoch paßt nur in die Jahre 1190/91. Mithin ist auch die

¹⁸⁸⁾ Ed. Arndt-Pertz p. 90, ed. Vanderkindere p. 93 f.

¹⁸⁹⁾ Siehe Ernst Perels, Der Erbreichsplan Heinrichs VI. (1927) S. 76 f.